

Sport- und Turnhallenordnung

- (1) Die Sport- und Turnhallen mit Nebenräumen und Außenanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Nottuln i. S. v. § 18 GO NW. Sie dienen in erster Linie dem Schulsport, werden jedoch auch dem allgemeinen Sportbetrieb im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt, soweit schulische Zwecke nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Aufsicht in den Sport- und Turnhallen obliegt bei der Ausübung des Schulsports dem Schulleiter, im übrigen dem Gemeindedirektor und dem von ihm Beauftragten.
- (3) Das Hausrecht in den Sport- und Turnhallen übt während des Schulbetriebes der Schulleiter, während des allgemeinen Sportbetriebes der Hausmeister im Auftrage des Gemeindedirektors aus.

Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. **Neben dem Hausmeister ist der jeweilige Übungsleiter berechtigt, bei einem Verstoß gegen die Hallenordnung den Betroffenen unverzüglich aus der Sporthalle zu verweisen.**

Bei mehreren schweren Verstößen gegen diese Ordnung kann der Gemeindedirektor einzelnen Personen, einer Gruppe oder einem Verein das Betreten der Halle vorübergehend oder dauernd untersagen.

- (4)
 - a) Für den allgemeinen Sportbetrieb wird jährlich ein Hallenbelegungsplan aufgestellt.
 - b) Im Rahmen des Belegungsplanes können sporttreibenden Vereinen und Gruppen (Nutzer) auf Antrag die Sporthallen zur zweckentsprechenden Nutzung durch den Gemeindedirektor überlassen werden. Art und Umfang der Benutzung wird in einem Erlaubnisbescheid festgelegt. Der Übungsbetrieb ist so einzustellen, dass alle Sportler spätestens um 22.00 Uhr die Hallen verlassen haben. Danach darf sich kein Benutzer im Sporthallengebäude aufhalten. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Sollten einzelne genehmigte Sportveranstaltungen oder laufende Trainingsstunden ausfallen, ist dieses der Gemeinde umgehend zu melden.
 - c) Fußballspielen ist nur Kindern bis zu 12 Jahren in den Sporthallen und den Turnhallen unter Aufsicht erlaubt. Für alle übrigen Sportler ist Fußballspielen und -training in den Sport- und Turnhallen grundsätzlich nur in Ausnahmefällen erlaubt.

Ausnahmen bilden:

- Hallenfußballturniere nach den speziellen Vorschriften des Fußballverbandes, bei denen spezielles Schuhwerk und ein besonderer Hallenfußball benutzt wird, die unter Leitung und Beobachtung eines Schiedsrichters stehen und
- Trainingsbetrieb der Jugend- und Seniorenmannschaften sowie Schulklassen, soweit er für die Aufrechterhaltung eines geordneten Meisterschaftsspielbetriebes bzw. Schulbetriebes in den Wintermonaten erforderlich ist. Auch in diesen Fällen wird die Zustimmung nur erteilt, wenn ein entsprechender Hallenfußball und Hallenschuhwerk benutzt und das Training unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt wird.

Hallenkapazitäten für Hallenfußballturniere können auf Antrag unter den unter den Ausnahmen aufgeführten Voraussetzungen genehmigt werden. Zusätzliche Hallenstunden für den Trainingsbetrieb werden nicht bewilligt. Dieser soll in Eigenregie der Vereine innerhalb der zur Verfügung gestellten Hallenkapazitäten abgewickelt werden. Kinder- und Jugendmannschaften sind hierbei bevorzugt zu behandeln.

- (5) In jeder Sport- und Turnhallen liegt ein Hallenbuch aus. **Der Übungsleiter oder der sonstige Verantwortliche ist verpflichtet, Datum, Zeit, Verein/Sportart, Anzahl der Benutzer und besondere Vorkommnisse in das Hallenbuch einzutragen.**
- (6)
- a) Alle Teilnehmer und Besucher unterwerfen sich den Bestimmungen dieser Hallenbenutzungsordnung.
 - b) Sie haben sich in den Sport- und Turnhallen so zu verhalten, dass
 - kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritte gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
 - die Spiel- und Sportanlagen sowie die Geräte und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
 - c) Die Nutzer sind verpflichtet,
 - die Geräte und Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln,
 - evtl. Schäden am Gebäude oder an Geräten und Einrichtungsgegenständen spätestens am nächsten Tag der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister zu melden und in das Hallenbuch einzutragen,
 - Kreide, Magnesium u. ä. Stoffe in den dafür vorgesehenen Behältern aufzubewahren, Verschmutzungen durch diese Stoffe sind sofort nach den Übungsstunden zu beseitigen.
 - Abfälle nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu werfen,
 - Turnpferde, Turnböcke, Barren und andere große Geräte nach Benutzung tiefzustellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen und die Recksäulen zu versenken. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen.
 - d) Die Heizung sowie die Hauptbeleuchtung dürfen grundsätzlich nur vom Hausmeister oder dem Übungsleiter bzw. Verantwortlichen bedient werden.
 - e) Der Regieraum ist nur vom Übungsleiter bzw. Verantwortlichen zu betreten.
 - f) Das Mitnehmen von Getränken in die Hallen ist nur bei längeren Meisterschaftsspielen erlaubt, dabei müssen die Getränke in Behälter oder Kisten aufbewahrt werden, die ein Umkippen und Auslaufen der Getränke verhindern.
 - g) Übungsleiter im Besitz eines Schlüssels dürfen nur zu Übungszwecken die Hallen betreten.
 - h) Die Fluchttüren dürfen nur in Notfällen geöffnet werden. Ein Öffnen während des Spiel- und Trainingsbetriebes ist nicht gestattet.

- (7) Es ist untersagt,
- **die Sport- und Turnhallen mit Straßenschuhen, Sportschuhen, die auch außerhalb der Halle getragen werden, sowie mit Sportschuhen, deren Sohlen farbig sind oder abfärben, zu betreten,**
 - die Halle ohne Beisein des Übungsleiters oder eines sonstigen Verantwortlichen zu benutzen,
 - **in den Sport- und Turnhallen und den Nebenräumen zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,**
 - Geräte oder Einrichtungsgegenstände zweckwidrig zu verwenden. Schwingende Geräte wie Ringe, Schaukelreckstangen usw. dürfen gleichzeitig nur von einer Person benutzt werden,
 - beschädigte Geräte und Einrichtungsgegenstände zu benutzen,
 - Geräte und Einrichtungsgegenstände über den Boden zu schleifen,
 - die Halle zu verlassen, ohne die Geräte an die dafür vorgesehenen Abstellorte gestellt oder aufgeräumt zu haben,
 - Fahrräder in Vor-, Nebenraum oder in der Halle abzustellen,
 - Geräte und Einrichtungsgegenstände ohne Genehmigung des Gemeindedirektors zu entnehmen,
 - die Klettertaue zu verknoten.

- (8)
- a) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Geräten, Einrichtungsgegenständen, am Gebäude und an den Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
 - b) Für Personen- oder Sachschäden haftet die Gemeinde nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
 - c) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust der Garderobe und sonstige Sportsachen, ebenfalls nicht für den Verlust von Geld sowie den Umtausch, die Beschädigung oder den Verlust von Wertgegenständen.

(9)
Vorstehende Benutzungsordnung für die Sport- und Turnhallen der Gemeinde Nottuln tritt am 01.07.1994 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Sport- und Turnhallenordnungen von März 1976 außer Kraft.